

Gemeindeversammlung vom Samstag, 28. November 2020

Beleuchtender Bericht.

Traktandum Nr. 6 Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Totalrevision.
1.4.1 Genehmigung.

Antrag Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- 1. Der Totalrevision der Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof bzw. dem Erlass der neuen Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) wird zugestimmt.*
- 2. Die neue FBVO tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie dem Eintritt der Rechtskraft, voraussichtlich per 1. Januar 2021, in Kraft.*

Kurzfassung

Die gegenwärtig gültige "Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof" stammt aus dem Jahr 1970 und ist damit 50 Jahre alt. Damit entspricht sie nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen. Aus diesem Grund wurde die Verordnung einer Totalrevision unterzogen.

Mit der heute vorliegenden neuen "Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen" (FBVO) wurde ein zeitgemässer Erlass geschaffen, der sowohl entschlackt wurde aber auch die heutige Gesetzgebung berücksichtigt. Inhaltlich wurden keine relevanten Änderungen vorgenommen. Eine Vorprüfung bei der kantonalen Gesundheitsdirektion hat ergeben, dass die neue FBVO allen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Erläuterungen Die gegenwärtig gültige "Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof" wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. März 1970 festgesetzt und durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich am 9. April 1970 genehmigt. Das mittlerweile 50-jährige Dokument entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen, weshalb bereits im Jahr 2017 im Grundsatz entschieden wurde, diese Verordnung einer Totalrevision zu unterziehen.

Ausgangslage

Grundsätzliches und gesetzliche Grundlagen In der neuen "Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen" (FBVO) werden die Formalitäten, Zuständigkeit und Verantwortlichkeiten bei Bestattungen geregelt. Sie enthält auch die generellen Regelungen zur Benützung des Friedhofs, zu den verschiedenen Grabarten und Grabmälern sowie die dazugehörigen Details.

Das Friedhofs- und Bestattungswesen im Kanton Zürich stützt sich im Wesentlichen auf das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) sowie vor allem auf die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 (Inkraftsetzung per 1. Januar 2016). In der BesV wird u.a. festgehalten, dass die Politischen Gemeinden für das Bestattungswesen in den Gemeinden zuständig sind. Sie enthält diverse neue Bestimmungen, welche nun auch auf Gemeinde-Ebene umgesetzt werden sollen.

Gemäss Art. 15 Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Sie ist damit auch zuständig für die Genehmigung der Totalrevision der FBVO.

Vorgehen Ausgelöst durch den Erlass der neuen kantonalen BesV, hat sich gezeigt, dass die alte kommunale Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof 50 Jahre nach deren Erlass nicht mehr zeitgemäss ist. Diverse Bestimmungen sind überholt, andere widersprechen übergeordneten Erlassen und wieder andere passen schlicht nicht mehr in die heutige Zeit. Es musste auch festgestellt werden, dass in der bisherigen Verordnung aus heutiger Sicht diverse Regelungslücken bestanden, die in einem neuen Erlass abgedeckt werden wollten.

Die Abklärungen ergaben sehr rasch, dass den Anforderungen an einen neue FBVO mit einer Teilrevision nicht Genüge getan werden kann, sondern dass eine Totalrevision erforderlich sein wird. In der Folge wurde in enger Zusammenarbeit von verschiedenen Ressorts, sowie unter Vergleich mit analogen Verordnungen aus anderen Zürcher Gemeinden, eine neue Verordnung erstellt.

Da es sich wie vorerwähnt um eine Totalrevision handelt, sind die Änderungen naturgemäss sehr vielfältig und umfassend und können hier nicht im Detail aufgeführt werden. Es war notwendig, praktisch sämtliche bisherigen Bestimmungen auf eine neue Basis zu stellen. Gänzlich neue Bestimmungen von wesentlicher inhaltlicher Relevanz wurden aber keine aufgenommen. Darüber hinaus kann eine Besitzstandsgarantie gewährt werden, z.B. in Bezug auf Grabmäler, Bepflanzungen etc., d.h. bestehende Verträge werden unverändert fortgeführt.

Die neue Verordnung wurde im Sommer 2019 mit den Vertretern von reformierter und römisch-katholischer Kirche besprochen und in der Folge noch einzelne geringfügige Änderungen vorgenommen. Im Herbst 2019 wurde die neue FBVO für eine Überprüfung der kantonalen Gesundheitsdirektion zugestellt. Die von dieser Seite eingebrachten Hinweise und Änderungsvorschläge wurden einzeln überprüft und

beurteilt und wo angebracht oder notwendig ebenfalls noch in die FBVO eingearbeitet. Das Resultat ist eine neue, moderne Verordnung, die den gestellten Anforderungen entspricht.

Gebühren Die Grundsätze der Gebührenerhebung sind in der Gebührenverordnung (GebVO) vom 11. Dezember 2017 festgehalten. Dort ist dem Friedhofswesen unter Ziffer 2.5 (Art. 25 und 26) ein eigenes Kapitel gewidmet. Im zugehörigen Gebührentarif (bzw. "Anhang zum Gebührenreglement") wird für die Festlegung der Gebühren auf die alte Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof verwiesen.

In der neuen FBVO wird in Art. 2 direkt auf die Gebührenverordnung bzw. den Gebührentarif verwiesen. In den nächsten Wochen wird der Gebührentarif dahingehend ergänzt, dass dort die einzelnen konkreten Gebühren im Detail aufgeführt werden. Dabei wird eine moderate Anpassung der Gebühren angestrebt. Die heutigen Ansätze werden seit Jahren unverändert erhoben und sind, ebenso wie die alte Verordnung, nicht mehr zeitgemäss und auch nicht mehr kostendeckend. Die konkrete Festlegung der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Inkraftsetzung Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Eintritt der Rechtskraft wird die neue FBVO in Kraft treten. Sofern gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung kein Rekurs ergriffen wird, wird dies per 1. Januar 2021 der Fall sein. Sollte ein Rekurs erhoben werden, bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Empfehlung Durch die Totalrevision ist mit der neuen Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) ein moderner Erlass entstanden, der den aktuellen Gegebenheiten entspricht und wieder vollumfänglich den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. In einer zeitgemässen Form werden sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Nutzung des Friedhofs, inkl. den verschiedenen Grabarten und Details zu den Grabmälern sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Bestattungen geregelt. Mit der Überarbeitung wurde inhaltlich kein Neuland betreten; im Wesentlichen wurden die bisherigen Regelungen aktualisiert, neu formuliert und in gut verständlicher Form festgehalten.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die totalrevidierte Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) zu genehmigen.

Referent Vorsteher Liegenschaften Thomas Epprecht

Zumikon, 29. September 2020

Gemeinderat Zumikon



Jürg Eberhard

Gemeindepräsident



Thomas Kauflin

Gemeindeschreiber

- In der Aktenauflage
- Protokollauszug Gemeinderat vom 29. September 2020 (GR 2020-155).
 - Neue Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO), vom 28. November 2020.
 - Bisherige Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof, vom 17. März 1970.